

Abs.:

An die Polizei

**STRAFANTRAG WEGEN KÖRPERVERLETZUNG UND NÖTIGUNG DURCH ZWANGSBERAUCHUNG (§§ 223, 224, 229, 230, 240 StGB)**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (möglichst genaue Tatortbeschreibung)  
zum Zwangsmitrauchen genötigt worden. Die Zwangsberauchung schädigt erwiesenermaßen die Gesundheit und ist damit eine Straftat gemäß §§ 223, 224, 229, 230, StGB. **Ich stelle deshalb aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag.** Der Täter ist mir unbekannt / bekannt und heißt

\_\_\_\_\_  
(Hier Name und Adresse angeben, wenn der Täter bekannt ist. Ansonsten bitte „unbekannt“ unterstreichen und eine möglichst genaue Täterbeschreibung angeben - dann geht die Anzeige gegen unbekannt.)

Bezüglich der Begründung, warum die Zwangsberauchung eine Straftat darstellt und wie andere Straftaten auch verfolgt und bestraft werden muß, berufe ich mich auf den Artikel von DR. JÜRGEN GESCHWINDER: „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen“, den Sie - wie auch viele weitere Informationen zur Tabakplage - in den folgenden von FRANK WÖCKEL verfaßten Büchern finden können: „Körperverletzung durch Passivrauchen - Folgen des Zwangsmitrauchens und Schutzgesetze“, „Aktiv gegen Passivrauchen - Vorlagen zur Durchsetzung der Nichtraucherrechte auf medizinischer und juristischer Grundlage“ und „Nichtraucherrechte - Passivrauchopfer in Deutschland“. In den genannten Büchern sind außerdem die gesetzlichen Grundlagen erläutert, nach denen die Schädigung durch Zwangsberauchung strafrechtlich verfolgt werden muß (§§ 223, 224, 229, 230, 240 StGB) und einen Anspruch auf Entschädigung (§ 253, Abs. 2 BGB) begründet.

**Ich beantrage, daß die Entschädigung bereits im Strafprozeß gegen den Täter (Nikotiner) gemäß § 403 StPO festgelegt wird, denn es ist mir als Opfer einer Straftat (Körperverletzung durch Passivrauchen) nicht zuzumuten, wegen der Entschädigung noch zusätzlich einen Zivilprozeß anstrengen zu müssen.**

Daß Tabakrauch der Gesundheit nicht zuträglich ist, ist eine offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO und bedarf keines weiteren Beweises. Tabakrauch ist von der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (DFG) in die MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) der hochgradig giftigen und krebserzeugenden Substanzen aufgenommen worden, und außerdem wird das Passivrauchen in einer Stellungnahme des BUNDESGESUNDHEITSSAMTES BERLIN von 1988 an das BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM als mindestens 100mal gefährlicher als Asbeststaub eingestuft. Tabakrauch ist also laut amtlicher Verlautbarung ein hochgradig toxisches und gesundheitsschädigendes Gas. Ein Recht, dieses Giftgasgemisch anderen aufzuzwingen, gibt es selbstverständlich nicht, sondern im Gegenteil das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2, Abs. 2 GG.

Die Zwangsberauchung verursacht mir sofort spürbare gesundheitliche Beschwerden wie Augenbrennen, Nasalsymptome, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Krächzen, Halsweh, Übelkeit, Heiserkeit, Schwindel

\_\_\_\_\_ u.a.m.

(Zutreffende Symptome bitte unterstreichen und gegebenenfalls weitere hinzufügen!).

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß ich durchaus bereit bin, alle verfügbaren Rechtsmittel auszuschöpfen. Die Zurückweisung bzw. Einstellung des Strafverfahrens könnte den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB sowie den Straftatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB erfüllen, was eine entsprechende Strafanzeige gegen den verantwortlichen Staatsanwalt / Richter rechtfertigen würde.

Da im Zusammenhang mit der Zwangsberauchung außerdem das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2, Absatz 2 GRUNDGESETZ sowie das Recht auf Leben gemäß Artikel 2 der KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN des EUROPARATES vom 04.11.1950 sowie das Recht auf Schutz der Gesundheit gemäß Artikel 11 der EUROPÄISCHEN SOZIALCHARTA vom 18.10.1961, also grundlegende Menschenrechte verletzt werden, behalte ich mir für den Fall der unberechtigten Einstellung des Strafverfahrens - außer einer Strafanzeige wegen Strafvereitelung und / oder Rechtsbeugung gegen den verantwortlichen Richter/Staatsanwalt - eine Verfassungsbeschwerde vor. Ich ziehe außerdem - falls auch die Verfassungsbeschwerde abgewiesen werden sollte - ein Beschwerdeverfahren (under Article 25 of the European Convention on Human Rights and Rules 43 and 44 of the Rules of Procedure of the Commission) beim EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF und eine Petition beim EUROPÄISCHEN PARLAMENT in Betracht. Darüber hinaus werde ich gegebenenfalls weitere Institutionen, Organisationen, Nichtraucherinitiativen, geeignete Medien u. a. m. einschalten.

Ich erwarte, daß sich die Strafverfolgungsbehörden an geltendes Recht halten, also die Raucherkriminalität wirksam bekämpfen, und daß mir - als Opfer der Zwangsberauchung - eine angemessene Entschädigung zugesprochen wird.

Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung mit Bearbeitungsvermerk zu! Selbstverständlich bestehe ich bei einer polizeilichen oder richterlichen Vorladung bezüglich meiner Zeugenaussage auf einen rauchfreien Raum!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Informationsmaterial der KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER: „Informationen zum Passivrauchen“, Artikel von DR. GESCHWINDER: „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen“, „Giftstoffe im Tabakrauch“.

**„Bei unfreiwilligem Passivrauchen muß der Verursacher immer angezeigt und bestraft werden.“**

(PROF. DR. MED. HABIL. MAX DAUNDERER: „Passivrauchen“, S. 2. 1996. Ecomed – [PROF. DAUNDERER ist ein weltbekannter klinischer Toxikologe, Autor mehrerer medizinischer Standardwerke und einstiger Leiter des TOX-CENTER e.V. in München.]

**„Die Körperverletzung durch Rauchen ist nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen zu verfolgen.“**

(DR. JÜRGEN GESCHWINDER, ehemaliger Richter am Sozialgericht in Mainz und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundessozialgericht, in: SOZIALER FORTSCHRITT, 30/1981 / Heft 1, „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen“)

**Vorlagenentwurf:**

**KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin**

**Fax: (+49) 69-791 22 93 69      Internet: [www.passivesmoking.org](http://www.passivesmoking.org)**

.....  
An den Kläger/Beschwerdeführer: Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Korrespondenz - insbesondere die Antworten der Behörden und Gerichte - an die KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER. Vielen Dank.  
.....

**Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)**

Diese Vorlage ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt.

Änderungen bzw. Modifizierungen am Text der unausgefüllten Vorlage sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt. Zum Zwecke der Ausfüllung der Vorlagen und deren Einreichung bei entsprechenden Stellen dürfen indes die Eintragungen notwendiger Zusätze wie Datum, Unterschrift und Texte selbstverständlich in den entsprechend freigelassenen Feldern vorgenommen werden. Auch Streichungen im Text und Hinzufügungen sind zu diesem Zwecke zulässig, insofern sie deutlich als Änderung des Beschwerdeführers sichtbar sind und die Urfassung der Vorlage noch als solche erkenntlich ist.